

§ 5 PO Prüfungsgebiete der Vorprüfung

PO - Prüfungsordnung AHS

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2023

(1) Die Vorprüfung umfasst am Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Bewegungsbereichen vier praktische Teilprüfungen im Prüfungsgebiet „Bewegung und Sport, Bewegungsbereiche ...“ (mit einem auf die gewählten Bewegungsbereiche hinweisenden Zusatz).

(2) Die Vorprüfung umfasst am Werkschulheim je nach Handwerksausbildung folgende Prüfungsgebiete:

1. in der Handwerksausbildung „Maschinenbautechnik“

- a) eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
- b) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
- c) eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Konstruktionslehre“ und
- d) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,

2. in der Handwerksausbildung „Mechatronik“

- a) eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
- b) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde“ und
- c) eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Werkstättenlabor“ und
- d) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“,

3. in der Handwerksausbildung „Tischlereitechnik“

- a) eine praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Produktionstechnik“ und
- b) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Fachkunde (Werkzeug-, Material- und Stilkunde)“ und
- c) eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachzeichnen und Konstruktionslehre“ und
- d) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“.

In Kraft seit 03.05.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at